

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 412/2021 betreffend
Bewirtschaftungskonzept für Renaturierungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 412/2021 betreffend Bewirtschaftungskonzept für Renaturierungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. Februar 2022 folgendes von den Kantonsräten Hans Egli, Steinmaur, und Konrad Langhart, Stammheim, am 29. November 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht in einem Bericht aufzuzeigen, wie er dafür sorgt, dass er sich bei kommunalen Gewässerrevitalisierungen, nicht nur an den Projektkosten, sondern auch an den Unterhaltskosten mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds beteiligt.

Damit seitens Kantons Gelder an den wiederkehrenden Unterhalt fließen, hat die Gemeinde dem Kanton ein praxistaugliches Bewirtschaftungskonzept mit detaillierten jährlichen Unterhaltskosten vorzulegen, welches in der Umsetzung das lokale oder regionale Gewerbe und die Landwirtschaft berücksichtigt.

Bericht des Regierungsrates:

A. Ausgangslage

Mit der Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (LS 702.21, heute: Natur- und Heimatschutzfondsgesetz, vgl. Vorlage 5582) wurden die jährlichen Einlagen des Natur- und Heimatschutzfonds (NHF) zur Förderung der Biodiversität erhöht und ein neuer Fondszweck für Renaturierungen im Bereich von öffentlichen Gewässern geschaffen.

Die Änderung des Natur- und Heimatschutzfondsgesetzes trat am 1. Oktober 2021 in Kraft. Am 1. Juli 2023 trat die neue Natur- und Heimatschutzfondsverordnung vom 26. Oktober 2022 (LS 702.112) in Kraft. Für die Leistung von Staatsbeiträgen zur Renaturierung im Bereich von öffentlichen Gewässern werden aus dem Fonds jährlich bis zu 5 Mio. Franken bereitgestellt.

Die Staatsbeiträge werden durch die Abteilung Wasserbau des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vergeben. Es können Subventionen bis 90% der beitragsberechtigten Kosten gewährt werden, in Ausnahmefällen bis 100%. Die Subventionen werden für fünf Massnahmenbereiche verwendet:

- Schaffung, Erhaltung, Gestaltung oder Pflege von Strukturen
- Aufwertung von Gewässerlandschaften
- Besonders ökologischer Unterhalt und besonders ökologische Pflege
- Fachplanungen
- Weiterbildungen und Öffentlichkeitsarbeit

B. Förderprogramm «Vielfältige Zürcher Gewässer»

Anfang 2021 hat das AWEL das Förderprogramm «Vielfältige Zürcher Gewässer» entwickelt. Seit 2022 läuft die Pilotphase, in der bisher 41 Gesuche bewilligt wurden. Die fünf Massnahmenbereiche wurden so ausgearbeitet, dass ein niederschwelliges und schlankes Bewilligungsverfahren sichergestellt wird. Das Programm stösst auf grossen Anklang.

1. Umsetzung des Förderprogramms

Beitragsberechtigt sind Gemeinden und Private. Darunter fallen kommunale Unterhaltsabteilungen bzw. Werke, Landwirtinnen und Landwirte, lokale Interessengemeinschaften, Vereine, Stiftungen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Pächterinnen und Pächter.

Die Aufwertungsmassnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden und dürfen nicht anderweitig öffentlich finanziert sein. Pflege und Unterhalt müssen langfristig gewährleistet und in Unterhalts-

und Pflegekonzepten oder Pflegeplänen festgehalten werden. 80% der Beiträge sollen in Aufwertungsmassnahmen und höchstens 20% in Fachplanungen fliessen.

Sogenannte Gewässerbeauftragte handeln als Bindeglied zwischen den Gesuchstellenden, der Region und dem Kanton. Als niederschwelliger Einstieg dient die Webseite «Vielfältige Zürcher Gewässer». Sie enthält neben Hintergrund- und Kontaktinformationen auch Gesuchformulare (zh.ch/vielfaeltige-gewaesser).

2. Die einzelnen Massnahmenbereiche

Schaffung, Erhaltung, Gestaltung oder Pflege von Strukturen

Strukturen sind naturnahe Elemente aus Stein, Pflanzen oder Totholz, die in der Gerinnesohle und im Uferbereich kleinräumig Vielfalt und Dynamik schaffen.

Die Initial- und dreijährige Entwicklungspflege ist Voraussetzung für eine Beitragszusicherung und wird mit einem Pflegeplan abgeschlossen. Aufgewertete Gewässerabschnitte sind auch in Zukunft besonders ökologisch zu pflegen und zu unterhalten. Dafür kann im Bereich «Unterhalt und Pflege» alle vier Jahre erneut ein Subventionsgesuch eingereicht werden.

Aufwertung von Gewässerlandschaften

In Gewässerlandschaften soll der natürliche Verlauf möglichst wiederhergestellt und Eigendynamik zugelassen werden. Gewässerlandschaften sind grössere Abschnitte eines Gewässers, grössere Flächen im Umfeld oder sogar Gewässersysteme. Die Voraussetzungen für Förderbeiträge sind dieselben wie für den Bereich «Strukturen».

Besonders ökologischer Unterhalt und besonders ökologische Pflege

Ökologische Aufwertungsmassnahmen müssen langfristig gewährleistet werden. Voraussetzung für Förderbeiträge ist ein bestehendes Unterhalts- und Pflegekonzept oder ein Pflegeplan, deren Erarbeitung im Bereich «Fachplanungen» ebenfalls subventioniert wird. Die Massnahmen müssen einen ökologischen Zusatznutzen erzielen und zwingend über die gesetzlich vorgeschriebene Pflege und Unterhalt hinausgehen. Für die Dauerpflege kann alle vier Jahre ein Subventionsgesuch eingereicht werden.

Fachplanungen

Fachplanungen bilden notwendige Grundlagen für besonders ökologisch ausgerichtete Unterhalts- und Pflegemassnahmen. Sie dienen auch der gezielten Umsetzung von ökologischen Aufwertungsmassnahmen. Sie gelten für einzelne Gewässer oder -abschnitte sowie für zusammenhängende Gebiete wie eine Gemeinde oder eine Region.

Weiterbildungen und Öffentlichkeitsarbeit

Weiterbildungen sollen möglichst viele Personen befähigen, sich für Gewässer und ihre Ökosystemleistungen einzusetzen. Diese Fachpersonen können künftig zu ökologischen Aufwertungsmassnahmen beitragen. Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit wird die breite Bevölkerung für die Biodiversität an Gewässern sensibilisiert. Es werden auch Kommunikationsmassnahmen wie Merkblätter, Informationstafeln, digitale Lernplattformen oder Kurzfilme gefördert.

C. Ausblick

Das im Postulat genannte Bewirtschaftungskonzept wird mit den Unterhalts- und Pflegekonzepten bzw. Pflegeplänen umgesetzt. Diese sichern den langfristigen Nutzen von Revitalisierungen und berücksichtigen in der Umsetzung das lokale oder regionale Gewerbe und die Landwirtschaft. Das Förderprogramm ist bis Ende 2025 in der Pilotphase und wird laufend geschärft.

Mit dem Förderprogramm wird das Anliegen des Postulats umgesetzt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 412/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli